

Eidgenössisches Justizund Polizeidepartement EJPD 3003 Bern

Per E-Mail an: Jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2021

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese hiermit gerne fristgerecht wahr.

asut, der Schweizerische Verband der Telekommunikation repräsentiert heute die Telekommunikationsbranche und sämtliche Wirtschaftszweige sind in ihm vertreten. Wir gestalten und prägen gemeinsam mit unseren Mitgliedern die digitale Transformation der Schweiz und setzen uns für optimale politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft ein. Die Telekombranche bearbeitet vorwiegend Daten und dabei teilweise auch sehr sensitive Daten. Es ist daher von grosser Relevanz für unsere Mitglieder, dass hier zeitnah Klarheit in Bezug auf das neue Datenschutzgesetz und der dazugehörigen Verordnung herrscht. Dies insbesondere auch mit Blick darauf, zu den Vorgaben der Europäischen Union Äquivalenz zu schaffen, was aus wirtschaftlicher und politischer Sicht nicht zu unterschätzen ist.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Wir möchten den Zeitplan der Umsetzung nicht gefährden, jedoch trotzdem auf bestehende Unstimmigkeiten im vorliegenden Entwurf der VDSG hinzuweisen. Auf eine völlige Neuausarbeitung des Entwurfes ist aus zeitlichen Gründen zu verzichten. Jedoch dürfen mit der Verordnung keine Vorgaben einfliessen, ohne dass eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden wäre. Die Verordnung ist darauf beschränkt, die gesetzlichen Vorgaben aus dem revDSG durch Detailvorschriften näher auszuführen und nicht neue gesetzliche Normen aufzunehmen. Insbesondere ist auf einen Swiss Finish und zusätzliche Restriktionen zu verzichten. Diese verbessern unseres Erachtens den Nutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht und verlangen der Wirtschaft einen unnötigen administrativen Mehraufwand ab. Aus Sicht der asut ist es zwingend, dass die Schweizer Datenschutzgesetzgebung von der EU als gleichwertig anerkannt wird, damit der grenzübergreifende Datenaustausch weiterhin effizient möglich bleibt.





2 Spezifische Anpassungen oder Streichungen

2.1 Bestimmungen betreffend die Bundesorgane

Da sich im Entwurf diverse Vorgaben für die Bundesorgane analog denjenigen für Privatpersonen verändert haben oder sogar auf Private ausgeweitet wurden – was nicht einzusehen ist – sollen diese entsprechend angepasst oder falls notwendig gestrichen werden. asut unterstützt die Eingabe der Swico mit den Streichungs- und Anpassungsvorschläge vollumfänglich.

2.2 Bestimmungen betreffend die Privatpersonen

Mit Ausnahme der nachfolgend separat aufgeführten Artikel unterstützt asut die Eingabe der Swico.

Die Art. 17 (Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung), Art. 18 (Form und Aufbewahrung der Datenschutz-Folgeabschätzung) und Art. 19 (Meldung von Verletzungen der Datensicherheit) möchten wir wie folgt kommentieren:

Art. 17: ist ersatzlos zu streichen

- Die Vorgaben im Zusammenhang mit automatisierten Einzelentscheidungen sind in Art. 21 revDSG bereits ausreichend und in Sinne einer risikobasierten Wertung definiert. Damit wird dem einzelnen Verantwortlichen auch bewusst ein angemessener Spielraum für die Umsetzung gewährt. Weitere Vorgaben, wie sie dem Entwurf entnommen werden können, stützen sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage, weshalb sie zu streichen sind.
- Des Weiteren ist der Nebensatz «so darf sie deswegen nicht benachteiligt werden» unklar und erfüllt damit die Konkretisierung des Gesetzesartikels als zentrale Aufgabe der Verordnung nicht ansatzweise.

Art. 18: ist anzupassen

- Die Form der Datenschutz-Folgeabschätzung nur in schriftlicher Form zu verlangen, ist einerseits unklar, aber entspricht auch nicht mehr der heutigen Vorgehensweise in einer digitalisierten Welt.
- Die Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren ist unseres Erachtens eine zu scharfe, aber auch unpräzise Definition. Es sollte hier dem Verantwortlichen überlassen werden, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für den Einzelfall angemessen lang selber zu definieren, und zwar unter Berücksichtigung der entsprechenden Beweisrisikopflicht.

Formulierungsvorschlag:

Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Folgeabschätzung in einer nachweisbaren Form für einen entsprechend angemessenen Zeitraum festhalten.

Art. 19: ist anzupassen, Absatz 5 ganz zu streichen

- Lit. e und f ist unseres Erachtens unklar formuliert, denn es sind gemäss Art. 24 Abs. 1 revDSG dem EDÖB Verletzungen zu melden, welche «voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt». Dies muss auch entsprechend in der Formulierung klar wiedererkennbar sein.
- Absatz 3 ist dahingehend einzuschränken, so dass es mit den Vorgaben von Art. 24 Abs. 4 revDSG übereinstimmt. Die Verordnung kann hier nicht weitergehen, als das Gesetz es verlangt.

Formulierungsvorschlag:

Lit. e: die Folgen für die betroffenen Personen, von welchen ein hohes Risiko ausgeht;

Lit. f: welche allfälligen Massnahmen getroffen wurden oder vorgesehen sind, um den Mangel zu beheben oder das Risiko zu mildern;

Absatz 3: Sofern der Verantwortliche verpflichtet ist, die betroffenen Personen zu informieren, so teilt er ihnen in einfacher und verständlicher Sprache mindestens die Informationen nach Absatz 1 mit.

Absatz 5: ersatzlos streichen



Wir danken ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Grütter

Präsident